

Auszug aus dem Protokoll des
Hauptausschusses der Stadt Hockenheim
vom 15. Dezember 1994

5. c) Baubeschränkungen durch die Ferngasleitung

Anhand eines Lageplanes erläuterte Stadtratsrat Kammer die Grundstückssituation im Baugebiet "Hockenheim Süd", wo verschiedene Grundstücke, unter anderem auch zwei städtische Bauplätze, von der Ferngasleitung tangiert werden. Die betreffenden Grundstücke können nur beschränkt baulich genutzt werden, weil beidseitig zur Ferngasleitung ein Abstand von 5 m eingehalten werden muß. Es stellt sich deshalb die Frage, ob man für den durch die Ferngasleitung beeinträchtigten Grundstücksteil den vollen Kaufpreis verlangen kann.

Nach eingehender Beratung waren sich die Mitglieder des Ausschusses darüber einig, für die betreffenden Teilflächen sowohl bei der Veräußerung als auch bei der Vergabe des Erbbaurechtes nur die Hälfte des jeweiligen Kaufpreises zugrunde zu legen.

Beschluß: Der Hauptausschuß beschließt, für die von der Ferngasleitung beeinträchtigten Grundstücksflächen bei den stadteigenen Bauplätzen im Baugebiet "Hockenheim Süd" jeweils nur die Hälfte des entsprechenden Kaufpreises sowohl bei der Veräußerung als auch bei der Vergabe des Erbbaurechtes zu verlangen.